

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☎ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	20.06.2017

Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zur Anhörung zur VO zur Änderung von Sek I-VO; VO-GO; VO-KA; ZBW-LG-VO

Der Landesschulbeirat Berlin hat den Entwurf zur VO zur Änderung von Sek I-VO; VO-GO; VO-KA; ZBW-LG-VO zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 14. Juni 2017 behandelt. Frau Dr. Dimitrov erläuterte die Inhalte und Schwerpunkte in der o.g. Sitzung. Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der Entwurf mit der Sitzungspost zugeschickt. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und mündlich erörtert.

Der Landesschulbeirat Berlin hat in der Sitzung beschlossen, keine schriftliche Stellungnahme abzugeben, da alle wesentlichen Fragen beantwortet wurden und die mündlich abgegebenen Hinweise aufgenommen wurden. Den Mitgliedern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, sich im Nachgang schriftlich zu äußern. Davon hat ein Mitglied Gebrauch gemacht. Diese Stellungnahme liegt nun vor. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Sebastian Claudius Semler, Elternvertreter Charlottenburg-Wilmersdorf:

Der Vorsatz, die Option eines freiwilligen 3. Leistungskurses nach erfolgreichem Schulversuch zum neuen Schuljahr einzuführen, ist aus Elternsicht sehr zu begrüßen, da es den Schülern eine Möglichkeit bietet, bei der Festlegung der ersten beiden Abiturprüfungsfächern eine Auswahl zu haben und zudem für ein weiteres, potentielles Grundkursprüfungsfach eine Vorbereitung aus Leistungskursniveau zu genießen. Dies gilt insbesondere für die Gymnasien, für die nach der Schulzeitverkürzung die Einführungsphase fortgefallen ist, in welcher Leistungskursfächer ausgetestet werden konnten.

Dem gegenüber stehen für die Schule ein gewisser organisatorischer Mehraufwand bei der Oberstufenorganisation und ein höherer Zeitaufwand für die Schüler in der Oberstufe. Dies kann auch Schüler betreffen, die keinen 3. Leistungskurs wählen, aber durch auf 3 Leistungskurse ausgelegte zeitliche Leistungskursschienen Freistunden haben.

Umso wichtiger ist gute Vorbereitung und Kommunikation in der Schule auf dem Weg zur Einführung dieses optionalen Angebots. Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass zwar die Schulen sich schon auf diese kommende Option vorbereiten sollten, aber die notwendige Verordnung erst jetzt als Entwurf vorliegt. Alle Akteure an der Schule hatten daher keine weitergehenden Informationen zur Verfügung, lediglich in 2 Veranstaltungen für jeweils umschriebene Kreise wurde über das neue Verfahren informiert (Informationsveranstaltung für die Schulleitungen am 15.9.2016, Fachgespräch der AG Gymnasium des Landeselternausschusses am 6.10.2016). Zu kritisieren ist insbesondere, dass die Abschlussberichte/Evaluation der Schulversuche an den drei pilotierenden Gymnasien (Rosa-Luxemburg-Gymnasium, Albrecht-Dürer-Gymnasium, Humboldt-Gymnasium) nicht veröffentlicht und verteilt wurden. Grundsätzlich sollten Evaluationsberichte zu allen durchgeführten Schulversuchen zeitnah und unaufgefordert den Schulgremien in Land und Bezirken zur Verfügung gestellt werden.

Im aktuellen Entwurf ist die in §24 (1) vorgesehene Regelung zu kritisieren, dass über die Einführung eines Angebots von drei Leistungskursen allein die Gesamtkonferenz entscheiden soll. Dies ist aus Eltern- und Schülersicht abzulehnen, da hierdurch die anderen Gruppen an der Schule benachteiligt und von der Entscheidung ausgeschlossen werden. Aufgrund der dargestellten Bedeutung für den gesamten Oberstufenbetrieb sollte die Beteiligung aber allen Gruppen möglich sein, insbesondere müssen Eltern und Schüler auch antragsberechtigt sein, dieses Modell einzuführen. Das vorgebrachte Gegenargument, wonach dies schulorganisatorische Belange betreffe und demnach nicht die Schulkonferenz unter Beteiligung von Eltern und Schülern, sondern die Gesamtkonferenz zu entscheiden hätte, ist in mehrfacher Hinsicht nicht stichhaltig: So ist die Gesamtkonferenz gemäß § 79.(3) SchulG nur dazu berechtigt, über "*Vorschläge* [...] zur inneren Organisation der Schule" zu entscheiden, und insbesondere hat die Schulkonferenz gemäß §76 SchulG auch zu vielen anderen Punkten Entscheidungsbefugnis, die in erheblichem Maße organisatorische Aspekte berühren (*Schulprogramm* "und sich daraus ergebende Grundsätze für die *Organisation* von Schule und Unterricht", Organisation besonderer Bildungsaufgaben, Abweichungen von der Stundentafel, etc.). Im Sinne der schulgesetzlichen Konsistenz, aber auch im Sinne der nicht nur schulgesetzlich geforderten Partizipation, Transparenz und Akzeptanz ist daher der Entwurf aus Eltern- und Schülersicht dringend dahingehend abzuändern, dass die Schulkonferenz (anstelle der Gesamtkonferenz) über das Angebot von drei Leistungskursen entscheidet.

Weiterhin wird aus Elternsicht der Entwurf zu §24 (3) VO-GO kritisiert, welcher die Wahlmöglichkeit des Prüflings, in einem nicht als erstes oder zweites Prüfungsfach beibehaltenen Leistungskurs die Grundkurs- oder die Leistungskursklausur in zentral wie dezentral geprüften Prüfungsfächern im Abitur zu schreiben, eingeschränkt wird darauf, ob der Schule beide Optionen organisatorisch möglich seien. Diese Einschränkung geht zu Lasten des Abiturienten, der zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht wissen kann, welche Optionen der Schule bei der Durchführung der Abiturprüfung organisatorisch möglich sein werden. Diese Einschränkung sollte daher entfernt werden. Oberstes Ziel sollte sein, das für alle Seiten (Schüler, Schule, Leistungskurslehrer) frühzeitig bei der Entscheidung für die Teilnahme an einem dritten Leistungskurs und bei der Auswahl desselben Klarheit und Verbindlichkeit herrscht.

Zu den weiteren Änderungen der VO-GO, die nicht im Zusammenhang mit der Einführung des dritten Leistungskurses stehen, ist zu § 16 anzumerken, dass hier klargestellt sein sollte, wer wann an wen den genannten optionalen Antrag stellen muss, damit eine Ausweisung der GER-Niveaustufen auch für weitere Fremdsprachen erfolgen kann.

Die AG Gymnasium des Landeselternausschuss (LEA) wird die neue VO-GO am 26.6. behandeln und der LEA sich hiermit am 30.6. befassen. Die Senatsschulverwaltung wird gebeten, das Feedback dieser Gremien noch in die Überarbeitung einfließen zu lassen.